

Aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Bellenberg folgende

## **Satzung über den Besuch der offenen Ganztagschule (OGTS) an der Lindenschule Bellenberg**

### **§ 1**

#### **Definition**

Die offene Ganztagschule, nachfolgend mit OGTS abgekürzt, versteht „Bildung, Erziehung, Förderung und Betreuung“ als eine Einheit und ermöglicht eine stärkere individuelle Förderung der Schülerinnen und Schüler, mehr Chancengleichheit und eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Die Schülerinnen und Schüler werden nach Unterrichtsende bis max. 17:00 Uhr in schuleigenen Räumen betreut. Die Betreuung beinhaltet eine tägliche Mittagsverpflegung, eine Hausaufgabenbetreuung sowie Freizeitangebote. Das Gelingen erfordert eine enge Zusammenarbeit aller an der OGTS Beteiligten (Träger, Schulleitung, Lehrkräfte, Betreuungspersonal, Eltern usw.). Grundlage für die OGTS ist die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus vom 08. Juli 2013.

### **§ 2**

#### **Trägerschaft und Rechtsform**

Die Gemeinde Bellenberg betreibt als Schulaufwandsträger und Kooperationspartner in Zusammenarbeit mit der Lindenschule Bellenberg die OGTS inklusive Randzeitenbetreuung für Schülerinnen und Schüler an der Lindenschule Bellenberg. Die Gemeinde Bellenberg stellt zu diesem Zweck ausreichend Personal und geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung.

### **§ 3**

#### **Organisation und Betreuungszeiten**

- (1) Die Gesamtverantwortung der OGTS obliegt der Schulleitung. Sie wird unterstützt von der Leitung der OGTS. Diese sind verantwortlich für die betrieblichen und organisatorischen Angelegenheiten der OGTS.
- (2) Die OGTS ist eine schulische Veranstaltung im Sinne des Art. 30 BayEUG. Es besteht daher Anwesenheitspflicht während der gebuchten Betreuungszeiten.
- (3) Die OGTS beginnt jeweils direkt nach Schulschluss und endet je nach gebuchter Betreuungszeit. Folgende Betreuungszeiten sind möglich: Montag bis Freitag nach Schulschluss bis 14:00 Uhr, 16:00 Uhr oder 17:00 Uhr.
- (4) Die OGTS ist nach dem planmäßigen Unterricht an allen Unterrichtstagen von Montag bis Donnerstag bis 16:00 Uhr grundsätzlich kostenlos. Sollte mangels Teilnehmerzahl jedoch eine von der Regierung Schwaben bezuschusste Langgruppe von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr nicht zustande kommen, erhebt die Gemeinde für diesen Betreuungszeitraum Gebühren. Zusätzlich bietet die Gemeinde Bellenberg eine kostenpflichtige Randzeitenbetreuung im Rahmen der OGTS an, die eine Betreuung von Montag bis Donnerstag von 16:00 Uhr bis 17:00 Uhr und an Freitagen nach Schulschluss bis maximal 17:00 Uhr gewährleistet. Die Gemeinde Bellenberg stellt zu diesem Zweck ausreichend Personal sowie geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung. Die Randzeitenbetreuung findet erst ab einer Mindestteilnehmerzahl von 7 Kindern pro gebuchter Betreuungszeit statt. Gleiches gilt für Langgruppen, die mangels Teilnehmerzahl nicht von der Regierung von Schwaben bezuschusst werden.
- (5) Eine Hausaufgabenbetreuung findet für die Kinder der Langgruppen während der Betreuungszeiten statt. Das Personal der OGTS gibt Hilfestellung beim Fertigen der Hausaufgaben. Ein Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit der Hausaufgaben besteht nicht.
- (6) Sind nicht genügend Plätze verfügbar, werden die Kinder, deren Eltern eine Arbeitgeberbescheinigung vorlegen, bevorzugt behandelt. Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Vorkemerkliste eingetragen. Bei freiwerdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge der Aufnahme nach dem Zeitpunkt der Antragstellung.

### **§ 4**

#### **Öffnungszeiten**

Die OGTS ist an Werktagen, mit Ausnahme der Samstage, geöffnet. An Tagen, an denen kein Schulunterricht stattfindet, wird die OGTS nicht angeboten. Die Beaufsichtigung der Kinder erfolgt nur innerhalb der Betreuungszeiten.

## **§ 5**

### **Aufnahme, Anmeldung**

- (1) Die Anmeldung für die OGTS ist freiwillig. Die Anmeldung für die OGTS ist jeweils rechtzeitig vor Beginn des neuen Schuljahres verbindlich für das gesamte Schuljahr beim Schulaufwandsträger abzugeben.
- (2) Die Anmeldung muss für jeweils mindestens 2 Tage/Woche derselben Betreuungszeit erfolgen. Die maximale Betreuungszeit beträgt 5 Tage pro Woche.
- (3) Unterjährige Anmeldungen sind in begründeten Ausnahmefällen (z. B. Zuzüge) jeweils zum 01. eines Monats möglich, sofern noch Plätze in den jeweiligen Gruppen der OGTS zur Verfügung stehen.
- (4) Aufgenommen werden grundsätzlich nur Schülerinnen und Schüler der Lindenschule Bellenberg, Ausnahmen nach Art. 43 Abs. 2 BayEUG bestimmt das Schulamt. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag des/der Erziehungsberechtigten oder den weiter in § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII genannten Personen. Anmeldende sind verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Auskünfte zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Erziehungsberechtigten zu geben.
- (5) Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet die Schulleitung in Absprache mit der Leitung der OGTS und der Gemeinde Bellenberg. Es werden nur Kinder aufgenommen, soweit freie Plätze vorhanden sind. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht dabei nicht. Entscheidend ist die Reihenfolge des Antragseinganges.

## **§ 6**

### **Mittagessen**

- (1) Wird die OGTS bis 14:00 Uhr gebucht, ist die Inanspruchnahme des Mittagessens freiwillig. Bei einer Buchung bis 16:00 Uhr oder 17:00 Uhr ist die Teilnahme am gemeinschaftlichen Mittagessen verpflichtend. Die Anmeldung zum Mittagessen erfolgt zum Schuljahresbeginn und gilt für das gesamte Schuljahr.
- (2) Bei Krankheit oder wenn ein Kind aus anderen dringenden Gründen einmal nicht am Mittagessen teilnehmen kann, ist die OGTS an der Lindenschule zu informieren. Einzelheiten zur Art und Weise der Information, sowie die Fristen zum Abbestellen gibt die Leitung der OGTS bekannt. Wird das Essen nicht innerhalb der genannten Fristen abbestellt, trägt der Gebührenschildner die Kosten für das zu spät abbestellte Essen.

## **§ 7**

### **Gebühren**

Der Besuch der OGTS ist von Montag bis Donnerstag von Schulschluss bis max. 16:00 Uhr grundsätzlich kostenfrei (außer Mittagessen und ggf. Zusatzangebote). Die Gebühren für die Benutzung der Randzeitenbetreuung der OGTS an Montagen bis Donnerstagen von 16:00 Uhr bis 17:00 Uhr und Freitagen nach Schulschluss bis 14:00 Uhr, 16:00 Uhr und 17:00 Uhr und für eine mangels Teilnehmerzahl von der Regierung von Schwaben nicht bezuschusste Langgruppe von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr werden nach einer gesonderten Gebührensatzung erhoben.

## **§ 8**

### **Krankheit, Anzeige**

- (1) Kinder, die aufgrund einer Krankheit oder aus ähnlichen Gründen vom Unterrichtsbesuch ausgeschlossen sind, dürfen für die Dauer der Erkrankung auch die OGTS an der Lindenschule nicht besuchen. Gleiches gilt, wenn Familienmitglieder an einer ansteckenden Krankheit leiden.
- (2) Erkrankungen sind der OGTS gesondert anzuzeigen.

## **§ 9**

### **Ausschluss vom Besuch**

- (1) Ein Schulausschluss, der von der Schulleitung ausgesprochen wird, erstreckt sich auch auf die Betreuungszeiten der OGTS.
- (2) Ein Kind kann durch die Schulleitung auch nur von der Teilnahme der Nachmittagsbetreuung im Rahmen der OGTS mit Wirkung zum Ende des laufenden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Frist vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden, wenn:
  - a) es innerhalb der beiden letzten Monate mehr als drei Wochen unentschuldig gefehlt hat;
  - b) es zu wiederholten schwerwiegenden Verstößen gegen diese Satzung oder gegen berechnigte Anweisungen des Einrichtungspersonals kommt;
  - c) die Erziehungsberechnigten die für den Besuch der OGTS gem. § 5 der Gebührensatzung zu leistenden Gebühren in Höhe von insgesamt mindestens einem Monatsbeitrag trotz erfolgter schriftlicher Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht gezahlt haben;

- d) es die Lindenschule Bellenberg nicht mehr besucht.
- e) das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt.

### **§ 10**

#### **Kündigung durch die Erziehungsberechtigten**

- (1) Eine vorzeitige, unterjährige Abmeldung durch die Erziehungsberechtigten ist mit einer Frist von 4 Wochen jeweils zum 01. eines Monats möglich bei:
  - a) Änderung hinsichtlich der Personensorge für das Kind
  - b) Wechsel der Schule
  - c) längerfristige Erkrankung des Kindes (mindestens 4 Wochen)
  - d) Vorliegen eines anderen triftigen Grundes
- (2) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

### **§ 11**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.09.2016 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Benutzungssatzung für die Inanspruchnahme der Hausaufgabenbetreuung an der Lindenschule Bellenberg vom 28.06.2013 außer Kraft.

Bellenberg, 05.08.2016

Simone Vogt-Keller  
1. Bürgermeisterin

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über den Besuch der offenen Ganztagschule (OGTS) an der Lindenschule Bellenberg vom 01.09.2019 wurde in den Text eingearbeitet.

Die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über den Besuch der offenen Ganztagschule (OGTS) an der Lindenschule Bellenberg vom 01.09.2023 wurde in den Text eingearbeitet.

Die 3. Satzung zur Änderung der Satzung über den Besuch der offenen Ganztagschule (OGTS) an der Lindenschule Bellenberg vom 01.09.2024 wurde in den Text eingearbeitet.